

DSW

Die Anlegerschützer



STEUERIRRSINN

**DSW PRÜFT KLAGE GEGEN JAHRESSTEUERGESETZ 2020 – UND
BENÖTIGT DABEI AUCH IHRE UNTERSTÜTZUNG**

DSW Newsletter – Februar 2021

Editorial Seite 2
Impressum Seite 2

DSW-Aktuell

In eigener Sache: Kläger gegen Scholz'schen
Steuerirrsinn gesucht Seite 3
Gamestop – Der Kampf ums große Geld Seite 4
Experten-Tipp: Aktienverleih: Nicht ohne
Zustimmung des Depotinhabers Seite 5
Ich – einfach unverbesserlich Seite 6
DSW klagt gegen Axel Springer SE Seite 7
Grauer Markt soll weißer werden Seite 8

DSW-Landesverbände

Dr. Wiesent Sozial gmbH (Ex-Senivita) ist

pleite – Anleger sollten Interessen bündeln Seite 9
Probleme bei der UDI-Gruppe häufen sich –
welche Möglichkeiten haben Anleger? Seite 10

Kapitalmarkt

Mehr als ein Strohfeuer:
Kleine Werte ganz groß Seite 11
Dr. Markus C. Zschaber:
USA: Attraktive Aussichten Seite 12
HAC-Marktkommentar Seite 14

Veranstaltungen Seite 5
Investor-Relations-Kontakte Seite 15
Mitgliedsantrag Seite 17

Editorial

Lackmустest Dividende



Liebe Leserinnen und Leser,

das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt in Deutschland ist nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2020 um 5 Prozent niedriger ausgefallen als im Vorjahr. Das ist in Anbetracht der dramatischen Umstände ein fast schon überraschend geringer Rückgang der deutschen Wirtschaftsleistung. Die Erwartungen waren anfangs doch deutlich pessimistischer.

Inwiefern und in welchem Ausmaß diese (lediglich) 5 Prozent am Ende auch in den Gewinn- und Verlustrechnungen der börsennotierten Gesellschaften wiederzufinden sein werden, ist jeweils genau zu analysieren. Aber insgesamt macht dieser Wert Hoffnung für das Dividendenjahr 2021.

Allerdings hat die Coronakrise die Unternehmen extrem unterschiedlich getroffen. So wird es auch in diesem Jahr mit

großer Wahrscheinlichkeit wieder zu einigen merklichen Dividendenkürzungen kommen. Verschiedene Unternehmen hatten ja bereits 2020 ihre Dividendenversprechen aufgrund coronabedingter Unwägbarkeiten nicht umgesetzt und die Ausschüttungen teilweise oder sogar komplett gekappt.

Nun geht es für uns Aktionäre darum, genau zu schauen, ob die damals als Gründe für Dividendenkürzung oder -verzicht angeführten Risiken auch wirklich eingetreten sind. Dort, wo das nicht der Fall ist oder sich die Dinge sogar positiv entwickelt haben, dürfen Aktionäre zu Recht wieder starke Dividenden erwarten. Darauf werden die DSW-Sprecher in der anstehenden Hauptversammlung-Saison ein besonderes Augenmerk legen. Und so wird die Dividende im Jahr 2021 einmal mehr der entscheidende Gradmesser sein, wie gut oder wie schlecht ein Unternehmen aufgestellt ist.

Ihr Marc Tüngler

Impressum

DSW – Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.
 Peter-Müller-Str. 14 40468 Düsseldorf
 Tel.: 0211-6697-02 Fax: 0211-6697-60
 E-Mail: dsw@dsw-info.de www.dsw-info.de

Geschäftsführung:
 Marc Tüngler (Hauptgeschäftsführer), Jella Benner-Heinacher (stv. Hauptgeschäftsführerin), Thomas Hechtfisher (Geschäftsführer)
 Vereinsregister, Registergericht Düsseldorf - Registernummer VR 3994

Redaktion:
 Christiane Hölz (DSW e. V.), Franz von den Driesch (newskontor GmbH)

Alle im DSW-Newsletter publizierten Informationen werden von der Redaktion gewissenhaft recherchiert. Für die Richtigkeit sowie für die Vollständigkeit kann die Redaktion dennoch keine Gewähr übernehmen. Die Beiträge in diesem Newsletter stellen weder ein Angebot noch eine Aufforderung, Beratung oder Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren dar. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Werbung:
 DSW Service GmbH - Peter-Müller-Str. 14 - 40468 Düsseldorf

Geschäftsführung:
 Thomas Hechtfisher, Marc Tüngler

Ansprechpartner:
 Christiane Hölz, 0211-6697-15; christiane.hoelz@dsw-info.de
 Handelsregister, Amtsgericht Düsseldorf unter HR B 880
 Steuer-Nr. 105/5809/0389; USt-ID-Nr. 119360964

Technische Umsetzung: Zellwerk GmbH & Co. KG

Bildnachweis: Seite 1: ©Wilm Ihlenfeld - stock.adobe.com;
 Seite 6: ©chaiyapruetk - stock.adobe.com; Seite 7: ©Alexander Limbach - stock.adobe.com; Seite 8: ©SciePro - stock.adobe.com;
 Seite 11: ©ra2studio - stock.adobe.com

–
 Seite 2 und 5: www.sandmann-fotografie.de; Seite 3: ©Eisenhans - stock.adobe.com; Seite 9: ©Alexey&Svetlana Novikov - stock.adobe.com;
 Seite 11: ©fotomek - stock.adobe.com; Seite 12: © uergen Bindrim;
 Seite 15 und 16: ©Kalim- Fotolia.com;

Die DSW ist Mitglied von



www.dsw-info.de



DSW-Aktuell



In eigener Sache: Kläger gegen Scholz'schen Steuerirrsinn gesucht

Totalverluste wegen Unternehmensinsolvenzen sind zwar selten, kommen bei der Geldanlage in Aktien oder auch Anleihen aber leider immer wieder vor. Ein, wenn auch geringer Trost für betroffene Investoren war bisher, dass das verlorene Geld zumindest steuerlich gegen andere Gewinne aus Kapitalerträgen gerechnet werden konnte. Doch diese Möglichkeit wurde mit dem von Bundesfinanzminister Olaf Scholz durchgesetzten Jahressteuergesetz 2020 stark eingeschränkt.

„Jetzt gilt, dass nur noch bis zu 20.000 Euro Verluste, die aufgrund der Ausbuchung oder Übertragung sogenannter ‚wertloser Wirtschaftsgüter‘ entstanden sind, steuerlich gegengerechnet werden können.

Sollten die Verluste höher ausfallen, können sie ins Folgejahr übertragen werden“, erläutert DSW-Hauptgeschäftsführer Marc Tüngler. „Wir halten diese Regelung für verfassungswidrig und rufen betroffene Anleger deshalb auf, sich bei uns zu melden. Ziel ist es, anhand von Musterfällen gerichtlich klären zu lassen, ob das Gesetz

in der aktuellen Form haltbar ist“, so Tüngler weiter. Wenn es nötig sei, werde die DSW bis vor das Bundesverfassungsgericht ziehen.

Der Fall Wirecard zeigt: Privatanleger müssen besser geschützt werden

Der vom Gesetzgeber eingeräumte Höchstanzahlungsbetrag von 20.000 Euro – ursprünglich waren hier lediglich 10.000 Euro vorgesehen – klingt zwar hoch, wird in der Praxis aber eine große Zahl von Privatanlegern massiv treffen. „Allein aus den Erfahrungen mit Wirecard wissen wir, dass viele Anleger in Fällen von Unternehmensinsolvenzen mit deutlich höheren Summen im Minus sind. Und das sind keine reichen Spekulanten, denen ein solcher Verlust nichts ausmacht“, sagt Tüngler. Vielmehr handele es sich in vielen Fällen um Sparer, die im Vertrauen auf testierte Jahresabschlüsse und positive Analystenaussagen, eine größere Summe für ihre Altersvorsorge investiert haben.

Gerade im Fall „Wirecard“ wird ein zweites Problem des neuen

Gesetzes deutlich: Da die Begrenzung der möglichen Verlustverrechnung nicht auf die Ausbuchung der betroffenen Papiere beschränkt ist, sondern auch für eine „Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter auf einen Dritten“ gilt, wird von entscheidender Bedeutung sein, was die Finanzverwaltung als „wertlos“ definiert. „Aktien in-

„Wir halten diese Regelung für verfassungswidrig und rufen betroffene Anleger deshalb auf, sich bei uns zu melden.“

Die DSW ist Mitglied von

BF BETTER FINANCE
The European Federation of Investors and Financial Services Users
Fédération Européenne des Epargnants et Usagers des Services Financiers

www.dsw-info.de

DSW
Die Anlegerschützer

solventer Unternehmen, bei denen die Forderungen der Gläubiger deutlich über den verbliebenen Vermögenswerten liegen, können durchaus als wertlos eingestuft werden. Völlig unabhängig davon, ob es noch einen Börsenkurs gibt oder nicht. In einem solchen Fall würde der Verkauf die Übertragung eines wertlosen Wirtschaftsgutes an einen Dritten darstellen. Mit allen steuerlichen Folgen“, erläutert Tüngler.

Termingeschäfte-Anleger trifft es noch härter

Während Aktionäre und Anleihebesitzer schon für die im vergangenen Jahr erlittenen Totalverluste steuerlich schlechter gestellt wurden, erwischt es Anleger, die in Termingeschäfte investieren, erst ab 2021. Dafür ist der Einschlag dort noch dramatischer. Verluste aus Termingeschäften, werden – ebenfalls mit einem 20.000-Euro-Deckel – ab dem 1. Januar 2021 nur noch mit Gewinnen aus der

gleichen Geschäftsart verrechenbar sein. Ein Beispiel zeigt das Problem: Ein Anleger macht in einem Jahr mit unterschiedlichen Termingeschäften saldiert einen Verlust von 15.000 Euro. Dabei stehen auf der einen Seite 25.000 Euro Gewinne und auf der anderen 40.000 Euro Verluste. Die Steuern für die angefallenen Gewinne werden direkt von der Bank abgezogen. Von den entstandenen Verlusten wiederum können lediglich 20.000 Euro steuerlich angerechnet werden. Im Ergebnis muss der Anleger also 5.000 Euro seiner „Gewinne“ versteuern, obwohl faktisch ein Verlust entstanden ist. „Das illustriert den Irrsinn des Gesetzes noch einmal besonders deutlich“, sagt Tüngler.

Die DSW möchte anhand von Musterfällen klären, ob die eingeschränkte Verrechnung von Totalverlusten rechtens ist. Betroffene Anleger bitten wir daher unter folgender E-Mail-Adresse Kontakt mit uns aufzunehmen: dsw@dsw-info.de

Gamestop – Der Kampf ums große Geld

Wie Neobroker von Helden zu Buhmännern und Hedgefonds von Angreifer zu Opfern wurden.

Da tun sich ein paar Privatanleger zusammen, treiben die unbeliebtesten Profis der Wall Street vor sich her und sammeln das Geld auf, das den Flüchtenden bündelweise aus den Taschen fällt. Was nach dem Plot eines Hollywood-Films klingt, ist aktuell in Echtzeit unter anderem bei Aktien des Computerspielehändlers Gamestop zu beobachten.

Die Idee einer Gruppe von Anlegern, die sich über die Social Media Plattform Reddit austauschen, ist dabei so einfach wie gewinnträchtig: Zunächst gilt es, Unternehmen zu identifizieren, bei denen nicht allzu viele Aktien gehandelt werden und gleichzeitig etliche Shortseller auf fallende Kurse wetten. Wenn es gelingt, viele Investoren dazu zu bringen, diese Aktie zu kaufen und so den Kurs zu treiben, ist die Falle gestellt. „Steigt die Notierung schnell genug, sind Shortseller ab einer bestimmten Kurshöhe gezwungen, selber als Käufer in den Markt zu gehen, um ihre Verluste zu begrenzen. Das treibt den Kurs dann noch

weiter“, erläutert DSW-Hauptgeschäftsführer Marc Tüngler. Klar ist: Der Kurshöhenflug ist in solchen Fällen nicht von Dauer. „Sobald die Shortseller raus sind, fällt das Ganze in sich zusammen“, sagt Tüngler.

Eine wenig rumreiche Rolle haben einige Neobroker gespielt, so etwa Robinhood in den USA oder Trade Republic in Deutschland. Das sind Anbieter, bei denen die Trades über das Smartphone schnell und billig umgesetzt werden können. „Als es für Shortseller eng wurde, kam es hier plötzlich zu Handelsaussetzungen. Das ist der Super-Gau, den Anlegern in einer solchen Situation die Grundlage zu entziehen“, kommentiert Tüngler. Hier werde zu klären sein, inwieweit der Handel zu Unrecht erschwert oder sogar gänzlich unterbunden wurde.

Auch wenn die Vorgänge rund um Gamestop nicht das gesamte Finanzsystem ins Wanken bringen werden, zeigen sie doch: Shortseller wie die großen Hedgefonds sind verwundbarer als sie vielleicht dachten. Dabei sind sie zwar unbeliebt aber durchaus ein wichtiges Korrektiv am Kapitalmarkt. „Es gibt aber natürlich aggressive Shortseller, die mit Gerüchten und Falschinformationen versuchen, Kurse zu manipulieren. Diesen Akteuren dürfte spätestens jetzt klar sein, dass sie auch selbst Opfer ihrer eigenen Strategie werden können“, so Tüngler.

Die DSW ist Mitglied von



www.dsw-info.de



Experten-Tipp von Jella Benner-Heinacher

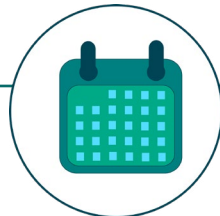
Rechtsanwältin und stellvertretende DSW-Hauptgeschäftsführerin



Aktienverleih: Nicht ohne Zustimmung des Depotinhabers

Frage: Mich interessiert das Thema des Verleihs der Aktien in meinem Wertpapierdepot an Spekulanten. Ist das möglich, und wenn ja, unter welchen Bedingungen? Da ich in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen keinen Hinweis gefunden habe, habe ich einige Direktbanken direkt gefragt, ob sie die Papiere ihrer Depotkunden für solche Geschäfte verleihen. Dabei wurde mir versichert, man würde niemals Aktien von Kunden verleihen. Müsste das nicht rechtlich und schriftlich abgesichert werden?

Antwort: Rechtlich sieht es so aus, dass zunächst Paragraph 84 des Wertpapierhandelsgesetzes (WphG) einschlägig ist. Darin heißt es: „Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern, dass die Finanzinstrumente eines Kunden ohne dessen ausdrückliche Zustimmung für eigene Rechnung oder für Rechnung einer anderen Person verwendet werden.“ Hieraus leitet sich ab, dass die Depotbank ohne Einwilligung des Kunden keine Aktien aus seinem Depot verleihen darf. Dies wäre nur dann möglich, wenn es hierfür eine klare Individual-Vereinbarung mit dem Kunden gäbe. Vereinzelt soll dies bei einigen Fintech-Banken schon vorgekommen sein. Auch die einschlägigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sehen nicht vor, dass Aktien verliehen werden dürfen. Im Übrigen prüft der Bank-Prüfer jährlich, ob diese Vorgaben eingehalten werden. Hinzu kommt, dass die großen Adressen meist nur an einer großen Anzahl von Aktien interessiert sind. Verleiher sind also in der Regel eher Fondsgesellschaften.



Veranstaltungen – es geht wieder los!

Aktien- und Anlegerforen

Im Rahmen unserer **kostenfreien und für jedermann zugänglichen Aktien- und Anlegerforen** präsentieren sich deutsche und internationale Publikumsgesellschaften. So können sich auch Privatanleger aus Quellen informieren, die sonst nur institutionellen Investoren und Analysten eröffnet sind – so zum Beispiel der unmittelbaren Diskussion mit dem Management.

Trotz Corona werden wir auch in 2021 wieder Veranstaltungen für Privatanleger anbieten. Diese setzen wir aktuell als virtuelle Anlegerforen um. Dabei orientieren wir uns sehr nah an unserem klassischen Format.

Wann das nächste virtuelle Anlageforum stattfindet, ist derzeit noch offen. Infos zu den kommenden Terminen erhalten Sie in Kürze über unseren Infoservice:

<https://www.dsw-info.de/veranstaltungen/anlegerforen/>

Über seminare@dsw-info.de können Sie sich für das virtuelle Anlegerforum anmelden.

Ich – einfach unverbesserlich

Eine DSW-Studie zeigt: Viele Aufsichtsräte halten die Zusammensetzung des Kontrollgremiums für verbesserungswürdig und ihre Kollegen für wenig kompetent. Anders lautet das Urteil hingegen, wenn es um die Einschätzung der eigenen Kompetenz geht.

Läuft es bei einem Unternehmen schlecht, gerät heute – zumindest, wenn es sich dabei um eine börsennotierte Aktiengesellschaft handeln sollte – schnell auch der Aufsichtsrat in den Fokus der Kritik. Dies besonders in Fällen, in denen sich vom Vorstand getroffene Entscheidungen im Nachhinein als derart massive Fehler herausstellen, dass die gesamte Firma davon an den Rand des Abgrunds oder sogar darüber hinaus geschoben wurde. Oder wenn – wie etwa im Fall Wirecard – ein mutmaßlich über mehrere Jahre etabliertes Betrugssystem von dem Kontrollgremium nicht erkannt wird.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats wird häufig bemängelt

Grundsätzlich eine nachvollziehbare Reaktion, gehört die Überwachung der Geschäftsführung doch zu den wichtigsten Aufgaben eines Aufsichtsrats. Außerdem soll er ein echter „Sparrings-Partner“ für den Vorstand sein. Wie erfolgreich die Kontrolleure dabei sind, hängt von der Kombination etlicher Faktoren ab: So müssen die im Gesamtgremium zusammenkommenden Kompetenzen exakt auf die Anforderungen des jeweiligen Unternehmens zugeschnitten sein. Es bringt schließlich wenig, in dem Aufsichtsrat beispielsweise eines Software-Unternehmens mehrere exzellente Juristen aber keinen IT-Experten zu haben. Zudem sollten die Mitglieder auch vor harten kritischen Nachfragen nicht zurückschrecken.

„Von entscheidender Bedeutung ist also zunächst die klare Definition der benötigten Kompetenzfelder“, sagt DSW-Hauptgeschäftsführer Marc Tüngler. Umso ernüchternder waren für den Anlegerschützer die Ergebnisse einer Studie, die die Managementberatung permitto gmbh, Wiesbaden, im Auftrag der DSW durchgeführt hat. „Im Grunde halten sowohl Aufsichtsratsmitglieder als auch externe Experten die Zusammensetzung der Gremien für nicht optimal“, fasst Tüngler zusammen.



Arbeitnehmerseite des Gremiums kommt besonders schlecht weg

Auf einer bis 100 reichenden Punkteskala, bewerten die im Rahmen der Studie Befragten die Kompetenz des Aufsichtsrats, in dem sie selbst sitzen mit gerade einmal 48 Punkten. Noch schlechter kommt – bei isolierter Betrachtung – die jeweilige Arbeitnehmerseite des Gremiums weg. Ihr werden lediglich 42 Punkte zugebilligt. Als etwas kompetenter wird der Vorstand eingestuft, der im Mittel 62 von den 100 möglichen Punkten erreicht. Die mit Abstand beste Bewertung stellen die Befragten mit 79 von 100 Punkten allerdings sich selbst aus.

„Die Studie verfolgt das Ziel, ein ‚zukunftsfähiges Kompetenzmodell zur sicheren Navigation durch eine komplexe Welt‘ für Aufsichtsräte zu entwickeln. Und gleichzeitig eine Standortbestimmung durchzuführen“, sagt Savo A. Klingen, Managing Partner bei permitto. „Es handelt sich um eine psychologische Herangehensweise, die quantitative mit qualitativen Verfahrenselementen kombiniert. Dabei erlaubt der strukturierte Interviewprozess einerseits die qualitative Tiefe der Bewertungen der Befragten ohne Vorannahmen zu ermitteln. Andererseits erzeugt dieses Vorgehen eine quantitative Datenstruktur, die mit modernsten multivariaten statistischen Methoden analysiert werden kann“, erläutert Beate Weber von Koslowskidas, Managing Director bei permitto, das Zustandekommen der Ergebnisse. „Organisationen sind im Sinne der Sicherung der Zukunftsfähigkeit gefordert, entsprechende Mess-, Prüfungs- und Entwicklungsverfahren zu etablieren“, ist Klingen überzeugt. Das gelte sowohl für die Besetzung von Aufsichtsratsmandaten und Vorständen als auch für die kontinuierliche Weiterentwicklung des Aufsichtsrates im Rahmen der Selbstevaluation.

Die DSW ist Mitglied von



www.dsw-info.de

DSW
Die Anlegerschützer

DSW klagt gegen Axel Springer SE

Der Medienkonzern hat die Aktionärsrechte massiv eingeschränkt – und zwar so sehr, dass die DSW nun Klage eingereicht hat.

Das Jahr 2020 war in vielen Beziehungen extrem. Die Covid-19-Pandemie hat ganze Wirtschaftszweige ebenso ins Wanken gebracht, wie lange als sicher geltende Gewissheiten. Doch es gibt Bereiche, in denen wurde die Pandemie vor allem als Anlass gesehen, um gewährte, zeitlich begrenzte Sonderrechte über Gebühr zu strapazieren. Ein solcher Fall ist nach Überzeugung der DSW der Squeeze-out-Beschluss, der auf der Online-Hauptversammlung der Axel Springer SE am 26. November 2020 gefasst wurde. Gegen diesen Beschluss haben die Anlegerschützer nun Klage eingereicht. „Hier wurden die von der Covid-19-Gesetzgebung geschaffenen Möglichkeiten, die Aktionärsrechte einzuschränken, unverhältnismäßig genutzt“, stellt DSW-Hauptgeschäftsführer Marc Tüngler klar.



Verfassungsrechtlich geschützte Mindestanforderungen müssen auch in Corona-Zeiten Bestand haben

Mit der Klage will die DSW richterlich klären lassen, ob bei der Umsetzung einer virtuellen Hauptversammlung unabhängig von der Tragweite der anstehenden Beschlussfassungen nahezu alle Aktionärsrechte eingeschränkt werden dürfen. „Die geschaffenen Möglichkeiten dürfen nur verantwortungsvoll und unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Ziels genutzt werden“, erläutert Tüngler. Dies sei besonders dann geboten, wenn es um so schwerwiegende Eingriffe in die Eigentumsrechte gehe, wie den endgültigen Ausschluss einer Minderheit von Aktionären.

„Seit langem gefestigte und verfassungsrechtlich abgesicherte Mindestanforderungen können in solchen Fällen

auch in Corona-Zeiten nicht einfach ausgehebelt werden, wie es von der Axel Springer SE praktiziert wurde. Das betrifft den Ausschluss des Fragerechts während der Hauptversammlung, die sanktionslose Nichtbeantwortung von im Voraus eingereichter Fragen, die Intransparenz hinsichtlich der von anderen Aktionären gestellten Fragen sowie den völligen Ausschluss des Antragsrechts während der Hauptversammlung“, sagt der Berliner DSW-Landesgeschäftsführer Malte Diesselhorst, der die Klage für die DSW führt.

Squeeze-out-Beschluss tauchte erst in der dritten HV-Einladung auf

Hinzu kommt die Tatsache, dass selbst seitens des Medienkonzerns lange keine zwingenden Gründe für eine möglichst schnelle Umsetzung des Squeeze-out-Beschlusses gesehen wurden. So hatte das Unternehmen 2020 zunächst zu einer klassischen Präsenz-Hauptversammlung

eingeladen, in deren Tagesordnung ein solcher Punkt mit keinem Wort erwähnt wurde. Nachdem diese Veranstaltung mit dem Hinweis auf die Pandemie abgesagt worden war, folgte eine Einladung zu einer rein virtuellen und damit Corona-konformen Hauptversammlung für den 17. Juni 2020. In der Tagesordnung zu diesem, ohne Angabe von Gründen dann ebenfalls abgesagtem Aktionärstreffen, war erneut kein Squeeze-out-Beschluss vorgesehen. „Der tauchte erst in der dritten Einladung für die HV am 26. November 2020 auf“, sagt Tüngler.

Da wird es fast schon zur Nebensache, dass nach Auffassung der DSW die in der HV-Einladung getroffene Feststellung nicht haltbar ist, dass die Traviata B.V., auf die die Aktien der verbliebenen Anteilseigner nach dem Squeeze out übertragen werden sollen, seit dem 6. Oktober 2020 rund 99,07 Prozent des Grundkapitals von Springer hält. „Ausweislich der in diesem Zusammenhang veröffentlichten Unterlagen, insbesondere des Übertragungsberichtes der Traviata B.V. (S. 25ff), hatte diese insgesamt 51.375.877 Axel-Springer-Aktien erworben. Das entspricht rund 47,62 Prozent des Grundkapitals. Sie hielt also bis zum 6. Oktober 2020 weder eine qualifizierte noch eine einfache Mehrheit der Aktien der Beklagten“, so Tüngler.

Die DSW ist Mitglied von



www.dsw-info.de



Grauer Markt soll weißer werden

Mit Investments am Grauen Kapitalmarkt haben Anleger in der Vergangenheit Verluste in Milliardenhöhe erlitten. Nun will die Regierung den Grauer Kapitalmarkt stärker regulieren. Dennoch sollten Anleger mehr als wachsam bleiben.



Wenn es um Geldanlage geht, gelten die Deutschen ja eher als risikoscheu. Festgemacht wird das vor allem an der Liebe, die dem klassischen Sparbuch entgegengebracht wird, der selbst die längste Niedrigzinsphase, die es je gegeben hat, kaum etwas anhaben konnte. Aktien wiederum werden weniger als seriöse Anlageform gesehen, sondern vielmehr als Spekulationsobjekte für Vermögende. Umso erstaunlicher ist der Erfolg, den der sogenannte „Graue Kapitalmarkt“ hierzulande hat. Dabei handelt es sich um unterschiedlichste Geldanlageprodukte, deren Anbieter keine Erlaubnis der Finanzdienstleistungsaufsicht BaFin benötigen und nur wenige gesetzliche Vorgaben erfüllen müssen. Die Spanne reicht von Unternehmensbeteiligungen über Direktinvestments, etwa in Edelholzplantagen oder Goldminen, bis hin zu geschlossenen Fondskonstruktionen.

„Gesetz zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes“ beseitigt einige, aber nicht alle Gefahren

Nahezu allen gemeinsam sind die hohen Abschlusskosten, was die Vermittlung für Finanzberater so interessant macht, und die Renditeversprechungen, die in der Regel deutlich über dem marktüblichen Zins liegen. „Meist werden Anleger in Produkte des Grauen Marktes ‚hineinberaten‘. Kaum

jemand wacht morgens auf und denkt: Ich muss unbedingt in Schiffscontainer investieren“, sagt DSW-Hauptgeschäftsführer Marc Tüngler. Die niedrigen Zinsen täten ihr übriges. „Viele Anleger sind bereit, ihr Geld auch in unorthodoxe Produkte zu investieren, solange eine ordentliche Rendite versprochen wird. Das und die Tatsache der geringen Überwachung zieht natürlich auch immer wieder Betrüger an“, so Tüngler. Oft gehen die Schadenssummen dann in die Milliarden, wie etwa der Windkraftbetreiber Prokon oder der Schiffscontainer-Händler P&R gezeigt haben. Genau hier soll das „Gesetz zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes“, das seit Ende Dezember 2020 als Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums vorliegt, Abhilfe schaffen.

„Mit dem Gesetz würden durchaus einige Probleme beseitigt“, so Tüngler. Besonders positiv wertet der Anlegerschützer die Vorschläge zur Mittelverwendungskontrolle für Direktinvestments in Sachgüter. Danach müssten die Anbieter zukünftig die sachgemäße Verwendung der von ihnen eingesammelten Gelder durch einen unabhängigen Dritten, wie etwa einem Wirtschaftsprüfer oder einem Anwalt, checken lassen. „Das verhindert Betrug zwar nicht, legt die Latte aber doch etwas höher“, sagt Tüngler.

Anleger sollten besser Alternativen im geregelten Handel wählen

Komplett verboten werden soll der Verkauf von Vermögensanlagen in Form sogenannter Blindpools an Privatanleger. Das sind Anlageprodukte, bei denen zum Zeitpunkt des Investments noch nicht feststeht, welche Projekte konkret finanziert werden. Zudem soll der Vertrieb nur noch im Wege der Anlageberatung oder Anlagevermittlung durch ein Finanzdienstleistungsinstitut oder einen Finanzanlagenvermittler erlaubt sein. Der Direktvertrieb durch den Emittenten, was etwa im Fall von Prokon der wichtigste Vertriebsweg war, würde damit entfallen. Noch wichtiger ist dem Anlegerschützer allerdings die Aufsicht der Finanzberater, die beim Verkauf solcher Anlageprodukte oft hohe Provisionen kassieren. „Es muss Schluss damit sein, dass die Berater von den Gewerbeämtern beaufsichtigt werden. Hier muss die BaFin ran“, sagt Tüngler. Unabhängig davon sei von einer Geldanlage am Grauen Markt aber – egal über welchen Vertriebsweg – abzuraten, so der Anlegerschützer weiter. „Es gibt genug Alternativen im geregelten Handel.“

Die DSW ist Mitglied von



www.dsw-info.de



DSW- Landesverbände



Dr. Wiesent Sozial gGmbH (Ex-Senivita) ist pleite – Anleger sollten Interessen bündeln

Mitte Dezember 2020 stellte die Dr. Wiesent Sozial gGmbH einen Insolvenzantrag beim Amtsgericht Bayreuth. Das nordbayrische Unternehmen betreibt Senioreneinrichtungen, Schulen und andere, dem sozialen Bereich zuzuordnende Einrichtungen. Außerdem waren zur Finanzierung des Geschäftsbetriebes sogenannte Genussscheine ausgegeben worden. Rechtlich handelt es sich dabei um Schuldverschreibungen. Die Folge ist, dass auch die zahlreichen Kapitalanleger vom Insolvenzantrag bei der Dr. Wiesent Sozial gGmbH betroffen sind.

Die Interessen der Anleger stehen hier vor der Herausforderung, dass die Genussscheine als nachrangiges Investitionskapital ausgegeben worden sind. Der Nachrang bedeutet, dass im Insolvenzfall, der nun leider eingetreten ist, zuerst alle anderen Gläubiger befriedigt werden, bevor die Genussscheingläubiger zum Zug kommen. Das kann natürlich zum Problem werden.

Es gab allerdings in andere Fällen Gerichtsurteile, wo der Nachrang nicht wirksam vereinbart war und man ihn so aushebeln konnte. Das ändert zwar am insolvenzrechtlichen Nachrang der Forderung nichts. Gegebenenfalls besteht dann aber eine nicht mehr nachrangige Schadensersatzforderung, die im Insolvenzverfahren teilnehmen kann.

Es ist zu erwarten, dass das Insolvenzverfahren im Frühjahr eröffnet wird. Dem Vernehmen nach plant der Insolvenzverwalter, eine Forderungsanmeldung direkt durch die Genussscheinanleger zu ermöglichen. Unserer Ansicht nach wäre der beste Weg die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters. Ein solches Modell ist bei Schuldverschreibungen vorgesehen. Es wird dann ein Repräsentant für alle Anleihegläubiger bestimmt, der diese zentral vertritt.

Es muss sich dann kein Anleger mehr eigenständig um die Forderungsanmeldung kümmern. Auch ein Angreifen des Nachranges kann dann zentral über den gemeinsamen Vertreter erfolgen. Dadurch entsteht eine große Arbeitserleichterung auf Seiten des Insolvenzverwalters und der Anleger. Das Modell ist daher in den allermeisten Fällen, so wie auch hier, zu begrüßen. Ein weiterer Vorteil ist, dass nach einem Urteil des BGH Direktzahlungen der Anleger an den gemeinsamen Vertreter ausgeschlossen sind. Er darf sich weder aus der Insolvenzmasse bedienen, noch darf er gegenüber den Anlegern direkt abrechnen. Möglich ist eine Vergütungsvereinbarung mit dem Insolvenzverwalter, die vom Umfang her aber nur dessen Arbeitserleichterung umfassen darf. Andernfalls darf der gemeinsame Vertreter nur aus einer späteren Quote seine Vergütung einbehalten, wenn die Anleger dem zustimmen. Es ist also eine sehr anlegerfreundliche Regelung, die wir voll und ganz unterstützen. Die Kanzlei Bergdolt wird sich deswegen als gemeinsame Vertreterin der Genussscheingläubiger in diesem Verfahren bewerben und beantragen, dass ein solcher Vertreter gewählt wird.

Gegebenenfalls werden aber auch noch weitere Ansprüche der Anleger möglich sein. In Betracht kommen zum einen Ansprüche gegen Vermittler. Wenn diese nicht

Die DSW ist Mitglied von



www.dsw-info.de



ordnungsgemäß über die Risiken der Anlage aufgeklärt haben, dann besteht die Möglichkeit, dass diese in Haftung genommen werden können. Auch ist fraglich, ob die Wirtschaftsprüfer, die die Jahresabschlüsse der Dr. Wiesent Sozial gGmbH geprüft haben, korrekt gehandelt haben, oder ob ihnen früher hätte auffallen müssen, dass etwas nicht stimmt.

Für etwaige Rückfragen steht Ihnen Daniela Bergdolt zur Verfügung. Frau Bergdolt ist Vizepräsidentin der DSW.

Sie erreichen Frau Bergdolt unter:
Tel.: (089) 386654-30
www.ra-bergdolt.de

Probleme bei der UDI-Gruppe häufen sich – welche Möglichkeiten haben Anleger?

„Grünes Geld. Saubere Rendite“. So wirbt die UDI-Gruppe. Sie trifft damit durchaus einen Zeitgeist. Unter zahlreichen verschiedenen Namen wurden Direktinvestitionen, Schuldverschreibungen und sogenannte Festzinsanlagen angeboten. Die Investitionen tragen Namen wie UDI-Sprint Festzins IV, UDI Genussrecht Nr. 1 und Nr. 2, UDI Biogas 2011, UDI Green Building, UDI Biogas Schloss Wendlinghausen und viele mehr.

Über 500 Millionen Euro wurden von rund 17.500 Anlegern eingesammelt für Investitionen in Biogas- und Solaranlagen.

Bereits in der Vergangenheit kam der Motor UDI einige Male ins Stocken. Es gab Übertragungen von Firmen und neue Eigner. Es wurden Teilverzichte der Anleger gefordert. Zins- und Rückzahlungen kamen nur stockend. Das ist insbesondere vor dem Hintergrund problematisch, weil für die Geldanlagen bei UDI in aller Regel ein sogenannter Nachrang vereinbart ist. Das bedeutet, dass die Anleger im Insolvenzfall erst dann ihr Geld bekommen, wenn alle anderen ausbezahlt worden sind. Damit wäre die Situation für Anleger im Insolvenzfall nochmals dramatischer, sie gingen dann mit hoher Wahrscheinlichkeit leer aus.

Es gibt jedoch die Möglichkeit, den Nachrang zu Fall zu bringen. Bei UDI gab es bereits erste Gerichtsentscheidungen, die zum Ergebnis kamen, dass die Nachrangklausel nicht haltbar ist. Die Folge ist dann zwar nicht, dass man im Insolvenzverfahren mit der gleichen Forderung anders behandelt wird als alle anderen Anleger. Man erhält aber eine neue Forderung auf Schadenersatz gegen die Gesellschaft. Diese ist im Insolvenzverfahren dann auch nicht mehr nachrangig. Dies erfordert aber ein Tätigwerden. Nur wer aktiv wird, kann sich hier einen Vorteil verschaffen.

Nun ist die Gesamtgruppe UDI nicht insolvent. Wenn Verzichte gefordert werden und Auszahlungen stocken, dann läuten aber natürlich die Alarmglocken und die Angst vor einer Pleite geht um.

Man sollte die eigene Kapitalanlage prüfen lassen, um herauszufinden, welche Möglichkeiten es gibt. Gegebenenfalls kann ein Vorgehen gegen den Vermittler möglich sein oder eine Beseitigung des Nachranges kann dazu führen, dass man sich eine bessere Position verschafft.

Für etwaige Rückfragen steht Ihnen Daniela Bergdolt zur Verfügung. Frau Bergdolt ist Vizepräsidentin der DSW.

Sie erreichen Frau Bergdolt unter:
Tel.: (089) 386654-30
www.ra-bergdolt.de

Kapitalmarkt



Mehr als ein Strohfeuer: Kleine Werte ganz groß

Nebenwerte sind aktuell schwer angesagt. Blickt man auf S- und MDAX ist das kein Wunder: Viele Trendwerte treiben die Indizes. Chancen gibt es aber auch bei Substanzwerten.

Wer statt auf den DAX zu setzen, bevorzugt in Unternehmen aus der zweiten Reihe investiert, dürfte trotz der jüngsten Kursturbulenzen keinen Grund zur Klage haben: Sowohl der M- als auch der SDAX haben den DAX in den vergangenen Monaten hinter sich gelassen. Vergleicht man die Kursverläufe der drei deutschen Indizes, so zeigt sich ab November, dass die kleineren Werte stärker gefragt waren, als die Dickschiffe im DAX. Sowohl S- als auch MDAX entwickeln sich seitdem stärker als der Leitindex. Doch woran liegt das?



Comeback der Substanzwerte

Am Markt kursieren seit einigen Monaten gleich mehrere Narrative, die das Phänomen erklären können. Schon im Sommer verkündeten die Experten des Investmenthauses Brandywine Global eine mögliche Sektor-Rotation.

Klassische Branchen und Zykliker könnten wieder gefragter werden und der Dominanz der großen Technologie-Titel den Kampf ansagen. Zwar vollzogen Tech-Werte, wie Tesla oder auch die asiatische Konkurrenz von BYD noch bis vor einiger Zeit Kurs-Exzesse, doch berappeln sich seit einigen Monaten auch viele Zykliker von ihren Tiefs. Das schiebt auch die kleinen Indizes an. Beispiele für Comeback-Aktien aus klassischen Branchen sind etwa die MDAX-Werte Wacker Chemie, Brenntag oder auch K+S, die nach einer fulminanten Kurs-Rallye zum Jahresende aktuell konsolidiert. Im SDAX sprangen Titel wie Klöckner & Co. oder Jungheinrich an.

Nebenwerte entsprechen dem Zeitgeist

Neben der oft erwähnten Sektor-Rotation profitieren die zweite und dritte Reihe auch vom Trend hin zu kleinen Werten. Blickt man auf bei Privatanlegern beliebte Anlegerportale, nehmen Pennystocks und ausländische Nebenwerte die vordersten Plätze ein. Kein Wunder, dass von dieser gestiegenen Risikobereitschaft auch Nebenwerte aus den deutschen Indizes profitieren. Beispiele dafür sind etwa der Onlinebroker flatexDEGIRO und der Biogas-Spezialist Verbio im SDAX sowie die Lockdown-Profitore HelloFresh oder ShopApotheke im MDAX. Auch die Spezialisten des US-Vermögensverwalters Blackrock sehen kleinere Werte im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Analyse von Stil-Faktoren aktuell vorne: „Die Aussichten für den Faktor Size, also Aktien kleinerer Unternehmen, schätzen wir weiterhin positiv ein. Auf der einen Seite bleibt das Sentiment attraktiv, auf der anderen Seite hat die Bewertung angezogen. Zudem ist das aktuelle Konjunkturmilieu mit zunehmendem Wachstum für diesen Faktor förderlich. Daher haben wir Size-Aktien nach wie vor leicht übergewichtet“, so Hamed Mustafa, Leiter Institutional Sales Deutschland im Bereich ETF und Index Investing bei BlackRock.

Die DSW ist Mitglied von



www.dsw-info.de



Neben dem Comeback von in den vergangenen Jahren vernachlässigten Titeln und der wachsenden Risikobereitschaft der Anleger punkten SDAX und MDAX auch mit zahlreichen Titeln aus den Bereichen Gesundheit und Biotechnologie. Aktien wie Sartorius, Dermapharm oder Qiagen liegen aktuell einfach mehr im Zeitgeist als Allianz oder Deutsche Bank. Doch auch in den kleinen Indizes gibt es Titel, die viele Investoren heute nicht im Portfolio haben möchten. Beispiele sind Fraport oder auf Gewerbeimmobilien spezialisierte Immobilieninvestoren. Um von den verschiedenen Trends, die Titel aus SDAX und MDAX aktuell begünstigen, zu profitieren, sind ETFs daher nur die zweitbeste Lösung. Mehr Sinn macht es, sich Titel mit belastbaren Geschäftsmodellen auszusuchen und in diese zu möglichst fairen Bewertungen einzusteigen.

Inflation könnte rohstoffnahe Werte treiben

Zwar wird das bei Hype-Aktien wie ShopApotheke oder Hellofresh zunehmend schwer, doch bietet die Aussicht auf eine wirtschaftliche Erholung ab der zweiten Hälfte des Jahres, inklusive eines wieder steigenden Konsums, doch auch bei Nachzüglern Chancen. Vor allem eine gesteigerte Inflationserwartung lässt sich mit aktuell daniederliegenden Werten, wie etwa K+S, aber auch Aurubis oder ThyssenKrupp, als Anleger begleiten. Dass Aktien aus SDAX und MDAX in den kommenden Monaten nicht mehr gefragt sein könnten, ist dagegen wenig wahrscheinlich. Nach vielen Jahren, in denen Wachstum alles war, dürfte das Comeback der Substanzwerte mehr sein als ein Strohfeuer.

USA: Attraktive Aussichten

Mit dem neuen US-Präsidenten Joe Biden dürften die USA wieder in ein politisch und wirtschaftlich ruhigeres Fahrwasser gelangen. Von dieser Entspannung könnten auch Anleger profitieren, zumal Joe Biden enorme Investitionen plant – unter anderem in eine emissionsfreie Zukunft.
Von Dr. Markus C. Zschaber

Nun ist es soweit: Der Demokrat Joe Biden ist neuer Präsident der USA. Zahlreiche Regierungen rund um den Globus dürften nun aufatmen – verbunden mit der Hoffnung, dass sich das zuletzt angespannte Verhältnis mit den USA nun wieder ein wenig entspannt. Auch Anleger können von diesem Wechsel profitieren.

Gigantisches Konjunkturpaket bringt Fantasie in die Kurse

Für ein Engagement an der US-Aktienbörse sprechen gleich mehrere Punkte: Erstens ein Konjunkturprogramm gigantischen Ausmaßes. Rund 1,9 Billionen US-Dollar neue Schulden will die neue US-Administration aufnehmen, um mittels direkter Geldzahlungen an die Bürger die Konjunktur anzukurbeln und Unternehmen sowie Kommunen finanziell unter die Arme zu greifen. Viel Geld ist auch für den Ausbau des Gesundheitssystems sowie für



Zur Person

Die Vermögensverwaltungsgesellschaft Dr. Markus C. Zschaber ist seit ihrer Gründung vor mehr als zwei Jahrzehnten auf das Segment der aktiven Vermögensverwaltung spezialisiert und bietet diese unabhängig, hochprofessionell und langfristig orientiert an. Ihr Gründer und Geschäftsführer Dr. Markus C. Zschaber gilt als einer der erfahrensten und renommiertesten Vermögensverwalter in Deutschland und begleitet weiterhin alle Prozesse im Unternehmen aktiv mit. Weitere Informationen finden Sie unter www.zschaber.de

Schulen und Universitäten vorgesehen. Noch ist das Paket nicht in trockenen Tüchern. Die Chancen dafür stehen aber recht gut, verfügen die Demokraten doch nun auch im Senat über eine Mehrheit, wenngleich auch nur mit einem hauchdünnen Vorsprung von einer Stimme.

Die US-Börsen, die zum Ende des vergangenen Jahres ordentlich Boden gut machen konnten, haben einen Teil dieser Erwartungen wohl bereits eingepreist. Mögliche Störfeuer wie Steuererhöhungen, steigende Zinsen und anziehende Inflationsraten werden erst mittel- bis langfristig eine Rolle spielen – und von den Investoren aktuell eher ausgeblendet. Die großen US-amerikanischen Börsenbarometer jedenfalls befinden sich alle auf beziehungsweise nahe ihrem historischen Höchststand. Und dennoch: Angesichts der anhaltenden lockeren Geldpolitik, der Hoffnung auf das Pandemie-Ende und des bereits beschriebenen Konjunkturpakets könnten die Kurse noch immer Luft nach oben haben, kurzfristige Kursdellen inklusive.

USA sind weiterhin die Wirtschaftsmacht Nummer 1

Fakt ist: Asien – und hier vor allem China – haben zwar im Wettrennen um die stärkste Wirtschaftsnation der Welt rasch gegenüber den USA aufgeholt. Richtig ist aber auch: Die Vereinigten Staaten verfügen immer noch über die innovativsten

Unternehmer und Unternehmen der Welt. Zu den etablierten Großkonzernen gesellten sich zum einen in den vergangenen Jahren die großen Internet-Unternehmen aus dem Silicon Valley. Zudem haben die USA aber auch in der zweiten und dritten Reihe zahlreiche attraktive Wachstumsunternehmen vorzuweisen. Statt ein Investment via ETF in den Auswahlindex Nasdaq 100 oder den Dow Jones, könnten daher noch breiter aufgestellte Börsenbarometer wie der S&P 500 oder der MSCI USA Mid Cap derzeit die bessere Wahl sein.

Aber auch ein Blick auf Themen-ETFs – allen voran mit Fokus Erneuerbare Energien – könnte sich mittel- und langfristig lohnen. Grund: Der Klimaplan, den Biden auf seiner Wahlkampftour vorgestellt hat, sieht für die USA eine Netto-Null-Emission bis 2050, 100 Prozent kohlenstofffreien Strom bis 2035 und die Verbesserung der Energieeffizienz bei Millionen Gebäuden vor. Bereits Ende 2020 setzten die Demokraten eine Verlängerung der Steuervergünstigungen für Wind- und Solarenergie durch. Mit der hauchdünnen, aber effektiven Mehrheit im Senat wird die Biden-Administration 2021 wahrscheinlich weitere Stimulus-Maßnahmen und eine drastische Reduzierung des Kohlenstoffausstoßes beschließen. Das wäre dann zusätzlicher Treibstoff für Klima- und Erneuerbare Energien-ETFs.

Bitte beachten Sie auch den Haftungsausschluss:
<https://zschaber.de/haftungsausschluss/>

Breit gestreuter S&P 500 hat die Nase vorn

S&P 500 und Dow Jones im Drei-Jahres-Vergleich, indiziert auf 100 am: 29.01.2018



Die DSW ist Mitglied von

BF BETTER FINANCE
The European Federation of Investors and Financial Services Users
Fédération Européenne des Épargnants et Usagers des Services Financiers

www.dsw-info.de

DSW
Die Anlegerschützer

Die Inflationsraten steigen

Liebe DSW-Mitglieder,

wegen der Corona-Pandemie waren im vergangenen Frühjahr die Preise vieler Güter und Dienstleistungen eingebrochen, so dass im Jahresvergleich der sogenannte Basiseffekt ab März 2021 zu einem weiteren Anstieg der Inflationsraten führen wird. In den USA dürfte die Jahresinflationsrate im Mai die Marke von drei Prozent überschreiten. Auch in Europa ziehen die Teuerungsraten an. In Deutschland sprang die harmonisierte Inflationsrate von -0,7 Prozent im Dezember 2020 auf +1,6 Prozent im Januar.

Tatsächlich gibt es gute Gründe, weshalb der Inflationsdruck erst einmal niedrig bleibt. Schwach ausgelastete Produktionsstätten und eine Arbeitslosenquote, die immer noch deutlich über dem Vorkrisenniveau liegt, legen nahe, dass ein Anstieg der Nachfrage auf ein recht flexibles Angebot treffen wird. Die Lage am Arbeitsmarkt spricht auch dagegen, dass ein stärkerer Anstieg der Löhne droht, der Kosten und Preise in die Höhe treiben würde.

Verstärkte Inflationssorgen kommen freilich aus dem historisch beispiellosen Policy-Mix aus expansiver Geld- und Fiskalpolitik. Mit einem Konjunkturpaket in Höhe von 1,9 Billionen US-Dollar wird die Biden-Administration in den USA die



Binnennachfrage zusätzlich befeuern. Die Zentralbanken kaufen die zusätzlichen Staatsschulden auf, versorgen die Märkte mit Liquidität und halten die Kapitalmarktzinsen niedrig. Die Notwendigkeit, die Konjunktur mit der Druckerpresse kontinuierlich weiter zu stimulieren, dürfte zumindest von einigen Notenbankern irgendwann hinterfragt werden – insbesondere dann, wenn die Inflationsraten im laufenden Jahr anziehen werden. Ein auch nur temporäres Abbremsen der Druckerpresse dürfte allerdings die langfristigen Zinsen steigen lassen und ab einem gewissen Niveau wird das für die Märkte, angesichts der hohen Verschuldung, zu einem Problem, bis die Notenbanken wieder einspringen und das Spiel von vorne beginnt. Für Sparer wird es noch schwieriger. Wenn schon keine Aktien im Depot sind, sollte wenigstens der Anteil inflationsgeschützter Anleihen erhöht werden.

Ihr
Wolfram Neubrandner
Hanseatischer Anleger-Club (HAC)

Weitere Informationen zum Hanseatischen Anleger-Club finden Sie unter www.hac.de.

(Haftungsausschluss: Dieser Kommentar wurde nur zu Informationszwecken erstellt. Er ist kein Angebot zum Kauf/Verkauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren oder sonstigen Anlageinstrumenten)

Die DSW ist Mitglied von



www.dsw-info.de



IR-Kontakte

Die Investor-Relations-Abteilungen stellen sich vor



GEA Group Aktiengesellschaft

Investor Relations
GEA Group Aktiengesellschaft
Peter-Müller-Straße 12
40468 Düsseldorf



Tel. +49 211 9136 1081
E-Mail: ir@gea.com
Web: www.gea.com

HOCHTIEF Aktiengesellschaft

Tobias Loskamp, CFA
Head of Capital Markets Strategy
Opernplatz 2
45128 Essen



Tel. +49 201 824 1870
E-Mail: investor-relations@hochtief.de
Web: www.hochtief.de

KPS AG

Isabel Hoyer
Investor Relations
KPS AG
Beta-Straße 10H
85774 Unterföhring



Tel. +49 89 35631-0
E-Mail: ir@kps.com
Web: www.kps.com

Siltronic AG

Petra Müller
Corporate Vice President
Head of Investor Relations &
Communications
Siltronic AG
Einsteinstraße 172 – Tower B / Blue Tower
81677 München



Tel. +49 89 8564 3133
E-Mail: investor.relations@siltronic.com
Web: www.siltronic.com

Die DSW ist Mitglied von



www.dsw-info.de



IR-Kontakte

Die Investor-Relations-Abteilungen stellen sich vor



SMT Scharf AG

Thorben Burbach (cometis AG)

Investor Relations
SMT Scharf AG
Römerstraße 104
59075 Hamm



Tel. +49 611 205 855-23
E-Mail: burbach@cometis.de
Web: www.smtscharf.com

VIB Vermögen AG

Petra Riechert

Leiterin Investor Relations
Tilly-Park 1
86633 Neuburg/Donau



Tel. +49 8431 9077 952
E-Mail: petra.rieichert@vib-ag.de
Web: www.vib-ag.de

Viscom AG

Anna Borkowski

Investor Relations Manager
Viscom AG
Carl-Buderus-Straße 9-15
30455 Hannover



Tel. +49 511 94996-861
E-Mail: investor.relations@viscom.de
Web: www.viscom.com

Die DSW ist Mitglied von



www.dsw-info.de



Schon Mitglied?

1947 gegründet

1 Zentrale und 8 Landesverbände

Mehr als 25 000 Mitglieder

Dachverband der 7000 deutschen Investmentclubs

52-mal pro Jahr kostenlos das Wirtschaftsmagazin FOCUS-MONEY

Über 100 Seminare p. a. speziell für Anleger

Interessenvertretung auf über 650 Hauptversammlungen

Griechenland-Arbeitsgemeinschaft

Unabhängige und interessenfreie Informationen über Ihre Anlagen

Analyse und kritische Bewertung der Management-Aktivitäten

Kostenlose außergerichtliche Erstberatung der DSW-Mitglieder



Nutzen Sie die Kompetenz von FOCUS-MONEY

Sie wollen detaillierte Hintergrundinformationen und seriöse Anlagetipps? DSW-Mitglieder erhalten FOCUS-MONEY, Deutschlands modernes Wirtschaftsmagazin, im kostenlosen Abonnement wöchentlich frei Haus.

DSW
Die Anlegerschützer

Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V.



JA! Ich möchte DSW-Mitglied werden

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Datum, Unterschrift

Den Jahresbeitrag in Höhe von €125,00 zahle ich per Rechnung bequem durch Bankeinzug

Bank

Kontonummer

BLZ

Coupon bitte vollständig ausfüllen und unterschreiben.
Per Post senden an:

DSW –
Deutsche Schutzvereinigung
für Wertpapierbesitz e. V.
Postfach 350163
40443 Düsseldorf
Telefon: 02 11/66 97 01 oder 02 11/66 97 22
Telefax: 02 11/66 97 60

Internet: www.dsw-info.de
E-Mail: dsw@dsw-info.de